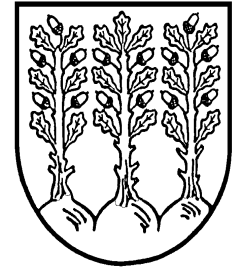


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2011

Mittwoch, den 05.01.2011

Nummer 638

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Elstertal“	1
EU Vergabe hier: Umbau /Erweiterung Lessinggymnasium	2
Allgemeinverfügung des Oberbergamtes	7
Informationen / Informacije	
Umzug der örtlichen Erhebungsstelle	11
Neuer Pilates – Kurs beim Sportclub Hoyerswerda e. V.	11
Die DEKRA informiert	11
Die Verbraucherzentrale informiert	12

Bekanntmachung

**des Zweckverbandes „Elstertal“ vom
8. Dezember 2010 über die Auslegung des
Beteiligungsberichtes 2009 des
Zweckverbandes „Elstertal“**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der
Beteiligungsbericht des Zweckverbandes
„Elstertal“ für das Jahr 2009 in der Zeit vom
06.01.2011 bis 31.01.2011

im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt,
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz,
Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917
Kamenz
- Landratsamt Bautzen – Standort
Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2,
02977 Hoyerswerda

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die
Einsichtnahme ist zu den einheitlichen
Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag /Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag/ Donnerstag
von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Bautzen, den 08.12.2010

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Bekanntmachung

**des Zweckverbandes „Elstertal“ vom
8. Dezember 2010 über die Auslegung der
Entwürfe von Haushaltssatzung und
Haushaltsplan des Zweckverbandes Lausitzer
Seenland Sachsen (vormals „Elstertal“) für
das Haushaltsjahr 2011**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf
von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des

Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für
das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit vom
06.01.2011 bis einschließlich 18.01.2011 im

- Landratsamt Bautzen,
• Bürgeramt, Bahnhofstraße 9,
02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz,
Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917
Kamenz

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- Landratsamt Bautzen – Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu den einheitlichen Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag /Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Dienstag/ Donnerstag
 von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Land-

kreises Bautzen bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach Ende der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 28.01.2011, beim Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, c/o Landratsamt Bautzen, Verwaltungssitz Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz schriftlich eingereicht werden (Ort und Sprechzeiten bei mündlicher Einreichung zur Niederschrift siehe oben).

Bautzen, den 08.12.2010

Harig
 Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

EU - Vergabebekanntmachung nach § 12 a Abs. 2 VOB/A

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung: Stadt Hoyerswerda
 Postanschrift: S.-G.-Frentzel-Str.1
 Ort: Hoyerswerda
 Postleitzahl: D-02977
 Land: BRD

Kontaktstelle:
 Dezernat III – Technische Dienstleistungen
 VOB - Vergabestelle
 Bearbeiter: Frau Halina Zscheschang
 Telefon: +49 3571456549

E – Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de
 Fax: +49 3571456545
 Internet: www.hoyerswerda.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannte Kontaktstelle sowie Frau Ines Hofmann vom Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften, Sachgebiet Hochbau

S.-G.-Frentzel-Str. 1,
 D-02977 Hoyerswerda
 Tel. +49 3571456548,
 Fax +49 3571456545
 E - Mail: Ines.Hofmann@hoyerswerda-stadt.de

Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei:
(siehe auch unter IV.3.3)

Offizielle Bezeichnung: SDV AG, Bereich Vergabeunterlagen
 Postanschrift: Tharandter Straße 23 - 33
 Ort: Dresden

Postleitzahl: D-01159
 Land: BRD
 Telefon: +49 3514203-276

E – Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
 Fax: +49 3514203-277

Angebote sind zu richten an:

Stadt Hoyerswerda
 Dezernat III, VOB - Vergabestelle
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 D-02977 Hoyerswerda
 BRD

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten

Einrichtung des Öffentlichen Rechts – Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft nicht im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Umbau und Erweiterung Lessinggymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt Pestalozzistraße 1, 02977 Hoyerswerda, BRD
 Los 107 - Innenputzarbeiten,
 Vergabe – Nr. 38/10 HB

Los 109 - Estricharbeiten;
 Vergabe – Nr. 39/10 HB

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung

Ausführung einer Bauleistung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Hauptausführungsort: 02977 Hoyerswerda

NUTS – Code: DED23

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung

keine Rahmenvereinbarung

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags

Beim Vorhaben handelt sich um ein Schulgebäude, 3-zügiges Gymnasium mit vertiefter musischer Ausbildung. Es erfolgt eine Erweiterung des Schulbestandes durch Anbau eines 3 – geschossigen Schulbaus an das bestehende Schulgebäude. Das Gebäude wird U-förmig über ein Atrium westlich an den bestehenden Schulbau angebaut. Der Schulanbau ist nicht unterkellert, im nördlichen Verbinder wird ein Aufzug mit Unterfahrt vorgesehen. Die Ausführung erfolgt in massiver Bauweise. Den Abschluss bildet ein Flachdach. Das Bestandsgebäude wurde in massiver Bauweise mit Satteldach errichtet.

Gebäudemaße:

Länge x Breite x Höhe

ca. 63,80 x 20,80 x 10,50 m

Weiterhin erfolgt der Neubau eines Mehrzweckgebäudes. Dabei handelt es sich um einen zweigeschossigen Kubus mit rechteckiger Grundfläche ohne Unterkellerung. Die Ausführung erfolgt in massiver Bauweise mit Flachdach. Das Gebäude wird nördlich des bestehenden Schulbaus über einen flachen eingeschossigen Verbindungsbau angeschlossen.

Gebäudemaße:

Länge x Breite x Höhe

ca. 28,00 x 18,00 x 7,50 m

Die ausgeschriebenen Gewerke beinhalten die Durchführung von Putzarbeiten im Innenbereich sowie den Einbau von Estrich.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand

45000000 (Bauarbeiten)

Zusatzteil *keine*

Ergänzende Gegenstände

45210000 (Bauleistungen im Hochbau)

45214200 (Bauarbeiten für Schulgebäude)

45410000 (Putzarbeiten) für Los 107

45262320 (Estricharbeiten) für Los 109

II.1.7) Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen(GPA).

II.1.8) Aufteilung in Lose: ja

Die Angebote sollen für jedes Los separat eingereicht werden.

II.1.9) Nebenangebote sind zulässig.

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang

Los 107 – Innenputzarbeiten

Vergabe – Nr. 38/10 HB

ca. 7.300 m² Kalk-Zement-Putz, 2-lagig, innen,
Wände; ca. 1.080 lfm
Fenster und Türen innenseitig einputzen;
ca. 4.275 lfm Fugenverschluss, Stahlbetondecke;
ca. 127 m² schallabsorbierendes Innendeckenputzsystem;
ca. 20 m² Magnetputz in Teilflächen liefern und herstellen

Los 109 – Estricharbeiten

Vergabe – Nr. 39/10 HB

ca. 4.490 m² Untergrundvorbereitung;
ca. 1.800 m² Feuchtigkeitsabdichtung;
ca. 1.800 m² Trittschalldämmung;
ca. 4.490 m² schwimmender Zementestrich als Heizestrich

II.2.2) keine Optionen

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Los 107 – Innenputzarbeiten

Vergabe – Nr. 38/10 HB

Beginn der Auftragsausführung:

14.03.2011

Ende der Auftragsausführung:

31.05.2011

Los 109 – Estricharbeiten

Vergabe – Nr. 39/10 HB

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Beginn der Auftragsausführung:
14.03.2011

Ende der Auftragsausführung:
30.04.2011

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung

Keine

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Folgende Unterlagen sind bereits mit dem Angebot einzureichen:

- Kopie über den Eintrag in die Handwerksrolle/-karte als Maurer und Betonbauer bei den Innenputzarbeiten
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A

- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ vorzulegen. Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung anfordern. Bei ausländischen Bietern sind gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes vorzulegen (vgl. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A). Alle Nachweise sind für eventuell eingesetzte Nachunternehmer bereits mit dem Angebot einzureichen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

entfällt

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

entfällt

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge

nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

die Kriterien, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird keine elektronische Auktion durchgeführt.

IV.3) Verwaltungsinformation

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber

Los 107 – Innenputzarbeiten: 38/10 HB
 Los 109 – Estricharbeiten: 39/10 HB

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: ja

durch Vorinformation nach § 12 a Abs. 1 VOB/A

Bekanntmachungs-Nr. im ABl. der EU:
 2010/S 117-175506 vom 18.06.2010

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Die Unterlagen sind kostenpflichtig.

Gedruckte Fassung der Vergabeunterlagen

Los 107: 38/10 HB 25,14 EUR

Los 109: 39/10 HB 26,48 EUR

Bestellungen sind per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszweckes 38/10 HB bzw. 39/10HB zu richten an die

SDV AG
 Bereich Vergabeunterlagen
 Tharandter Straße 23 – 33
 01159 Dresden
 Tel. +49 3514203-276
 Fax +49 3514203-277
 E - Mail:
vergabeunterlagen@sdv.de
www.vergabe24.de

Die Bezahlung kann durch Lastschriftzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV AG
 Postbank Leipzig
 Konto-Nr. 0156600907
 BLZ 86010090

erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines

Zahlungsbeleges. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z.B. im GAEB-Format), erfolgt dessen Auslieferung, bei der gedruckten Fassung der Vergabeunterlagen auf CD-ROM. Die Bestellung der gedruckten Fassung ist ebenfalls im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung möglich.

Der Betrag wird nicht erstattet.

Auskünfte unter Tel. +49 3514203-210

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

Los 107 - Innenputzarbeiten
 Vergabe – Nr. 38/10 HB

01.02.2011 11.00 Uhr

Los 109 – Estricharbeiten
 Vergabe – Nr. 39/10 HB

01.02.2011 11.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

entfällt

IV.3.6) Sprache, in der Angebote verfasst werden können
 deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebotes

Los 107 - Innenputzarbeiten
 Vergabe – Nr. 38/10 HB

18.03.2011

Los 109 – Estricharbeiten
 Vergabe – Nr. 39/10 HB

18.03.2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag:
 01.02.2011

Uhrzeit:
 11.00 Uhr bzw. 11.30 Uhr

Ort:
 Stadt Hoyerswerda
 Neues Rathaus
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 D-02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Obergeschoss, Zimmer 2.34

(Hinweis: Der Raum ist nur zur Submission besetzt.)

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

VI.1) Dauerauftrag

nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/ oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird

ja

Es handelt sich um folgendes Vorhaben und/oder Programm:

"Förderprogramm Investive Schulhausbauförderung des Freistaates Sachsen" und "Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union"

VI.3) Sonstige Informationen

Die Abgabe von Nebenangeboten ohne Abgabe eines Hauptangebotes ist nicht zulässig. Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

VI.4) Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig

Postanschrift:	Braustraße 2
Ort:	Leipzig
Postleitzahl:	D-04107
Land:	BRD
Telefon:	+49 3419771040
Fax:	+49 3419771049
E – Mail:	poststelle@ldl.sachsen.de
Internet:	www.ldl.sachsen.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die auf Grund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Das gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach

§ 101b Abs. 1 Nr. 2.

§ 101 a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig

Postanschrift:	Braustraße 2
Ort:	Leipzig
Postleitzahl:	D-04107
Land:	BRD
Telefon:	+49 3419771040
Fax:	+49 3419771049
E – Mail:	poststelle@ldl.sachsen.de
Internet:	www.ldl.sachsen.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union in Luxemburg

23.12.2010

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Online auf www.vergabe24.de am:
24.12.2010
Gedruckte Fassung:
07.01.2011

Hoyerswerda, den 23.12.2010
Dietmar Wolf
Dezernent

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im sächsischen Teilbereich des ehemaligen Tagebaus Erika / Laubusch

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den in der **Anlage** dargestellten sächsischen Teil des Gesamtgefahrenbereichs besteht ein generelles Betretungsverbot. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des SächsOBA erteilt werden.
2. Die Allgemeinverfügung ist unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Elsterheide sowie der Städte Hoyerswerda und Lauta als bekannt gegeben. Gleichzeitig werden der verfügende Teil der Allgemeinverfügung sowie die Allgemeinverfügung nebst Begründung im Internet zur Verfügung gestellt.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die als **Anlage** beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Sächsischen Oberbergamt während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 03731/372 - 0 gebeten. Sie ist zudem im Internet unter www.berobehoerde.sachsen.de unter der Bezeichnung „Sperrbereich Tagebau Laubusch“ veröffentlicht. ein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Gründe:

1. Sachverhalt

Die Kippenflächen und Restlöcher in dem Gefahrenbereich entstanden durch den Braunkohlenbergbau der ehemaligen Grube Erika, später Tagebau Laubusch. Der Abbau erfolgte in kleineren Feldern, die nacheinander ausgekohlt wurden. Teilweise waren bis zu drei Teilfelder gleichzeitig im Abbau. Die ausgekohlten Felder wurden mittels Spül- und Trockenkippen sowie ab 1923 durch die AFB - Kippe überkippt. Aus den benachbarten Tagebauen wurden darüber Aufschlussmassen auf Pflugkippen verkippt. Die Kippenmischböden weisen lockere bis sehr lockere Lagerungsverhältnisse auf und sind verflüssigungs- und grundbruchgefährdet. Die Flächen sind durch den Grundwasserwiederanstieg betroffen. Entsprechend der Kippenabschlusshöhen stellen sich teilweise sehr flurnahe Grundwasserstände ein. In Einzelfällen werden temporäre Wasserflächen entstehen.

Die Standsicherheit der Böschungs- und Uferbereiche war in der Vergangenheit infolge der über viele Jahre andauernden großflächigen Absenkung des Grundwassers grundsätzlich gegeben. Mit der Einstellung der Braunkohlenförderung in umliegenden Tagebauen seit 1990 Jahren steigt das Grundwasser wieder an, ohne dass jedoch die vorbergbaulichen Grundwasserstände überschritten werden.

Der Grundwasserwiederanstieg führte und führt zunehmend zur Wassersättigung der Kippenbereiche, welche die Standsicherheit des Geländes erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der nahezu vollständigen Wassersättigung besteht in den gekippten Uferböschungen die Gefahr des Setzungsfließens und in den sich im Hinterland anschließenden Kippenflächen die Gefahr des flächenhaften Geländebruchs (plötzlich stattfindende Böschungsrutschungen mit großen Rückgriffsweiten ins Hinterland oder großräumige Sackungen an der Geländeoberfläche). Auslöser dieser Böschungs- oder Geländebewegungen können z.B. Erschütterungen des Bodens sein.

Des Weiteren befinden sich im Umfeld der Restlöcher noch nicht verwahrte Hohlräume, welche beim Zusammenbrechen ebenso eine Gefährdung für die Uferböschungen darstellen. Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) hat für Teilbereiche bereits Betretungsverbote

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

ausgesprochen und umfangreiche Nutzungseinschränkungen festgelegt.

Der Grundwasserwiederanstieg im hydrologischen Einzugsgebiet ist noch nicht abgeschlossen.

Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, wurden bisher noch nicht durchgeführt.

II. Rechtliche Wertung

1. Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist für diese Allgemeinverfügung als Polizeiverfügung zur Gefahrenabwehr die sachlich zuständige Polizeibehörde für die angeordneten Maßnahmen gem. § 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) i.V.m. §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 6. März 2002 (SächsGVBl. S. 117), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589). Die benannten Bereiche sind Restlöcher i.S.v. § 2 Abs. 3 SächsHohlrVO und das Sächsische Oberbergamt damit zuständig für Maßnahmen zur Abwehr dort erkannter bergbaubedingter Gefahren.

2. Begründetheit

Die LMBV mbH hat nach dem Grundbruchereignis im Tagebau Spreetal weitere gekippte Bereiche in der Lausitz erneut geprüft und im Ergebnis der Überprüfung wurden Bereiche, welche sich noch unter Bergaufsicht befinden, vorläufig gesperrt (erweiterte Sperrbereiche). Hierzu wurden prioritär Bereiche geprüft, die aufgrund ihrer geotechnischen Zusammensetzung und ihres Aufbaus zum Grundbruch neigen könnten. Weiterhin wurden Bereiche überprüft, bei denen die lang anhaltenden Niederschläge im August / September 2010 zu einer zusätzlichen Wassersättigung der oberen Bodenpartien über dem Grundwasserspiegel geführt haben.

Ebenfalls wurden Tieflagen mit geringer Überdeckung sowie sensible Altbergbaubereiche (Bereiche außerhalb der Bergaufsicht) mit verflüssigungsfähigem Material in diese Erstbewertung mit einbezogen.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung durch die

LMBV mbH wurden dem SächsOBA übergeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die zuständige Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Die benannten Bereiche werden hauptsächlich als Naturschutzgebiet und durch die Forstwirtschaft genutzt. Auf Grund des noch vorhandenen Gefährdungspotentials sind durch einen vom SächsOBA anerkannten Sachverständigen für Geotechnik auf der Grundlage von geotechnischen Untersuchungen umfangreiche Sperrbereiche und Nutzungseinschränkungen festgelegt worden.

Der ausgewiesene Gefahrenbereich wird im Gelände mit Beschilderungen kenntlich gemacht.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr **erforderlich**. Durch Einwirkungen von äußeren und inneren dynamischen Initialen kann es während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahmen zu einem Gefügezusammenbruch des lockeren wassergesättigten Kippenuntergrundes kommen, wodurch der wirksame Bruchreibungswinkel und damit die Tragfähigkeit des Untergrundes verloren gehen. Im Falle des Eintritts eines Setzungsfließereignisses besteht eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen. Die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist daher zur Abwehr der Gefahren im Bereich der benannten Restlöcher zwingend erforderlich.

Gemäß § 7 SächsPolG können auch nicht verantwortliche Personen als sog. „Nichtstörer“ in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen durch differenziert ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbote dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Im Rahmen der Störerauswahl ist die Heranziehung eines anderen etwaig Verantwortlichen aufgrund der Art der getroffenen Anordnungen nicht Erfolg versprechend; die erkannte Gefahr einer Kippenrutschung kann ohne die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen durch die Polizeibehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewehrt werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Der angeordneten sofortigen Vollziehung liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse des Adressaten gegenüber. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung der benannten Restlöcher und Kippenflächen im definierten Gefahrenbereich.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden Postfach 100 853 in 01078 Dresden gern. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Christof Voigt
Abteilungsleiter

Informationen / Informacije



Informationen / Informacije

Umzug der örtlichen Erhebungsstelle/ Änderung der Kontaktdaten

Im Jahr 2011 findet eine europaweite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, der Zensus 2011, statt.

Für alle Bürger, die Fragen zum Zensus haben oder sich für die ehrenamtliche Tätigkeit als Interviewer interessieren, stehen jederzeit die Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstelle der Stadt Hoyerswerda zur Verfügung.

Um den umfassenden Schutz Ihrer Daten zu garantieren, beziehen die Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstelle ab dem 03.01.2011 die eigens für diesen Zweck eingerichteten Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude Straße am Lessinghaus 7.

Ab diesem Zeitpunkt ist die örtliche Erhebungs-

stelle räumlich, organisatorisch und technisch vom städtischen Verwaltungsvollzug getrennt.

Damit verbunden ist ebenfalls die Änderung der Kontaktdaten der örtlichen Erhebungsstelle.

Ansprechpartner: Frau Kapol

E-Mail:

zensus2011_hoyerswerda@statistik.sachsen.de

Telefon: 03571/456153

Kostenfreie Servicehotline: 0800/4561111

Die Postanschrift bleibt unverändert:

Örtliche Erhebungsstelle Zensus

S.-G.-Frenzel-Straße 1

02977 Hoyerswerda

Neuer Pilates-Kurs beim Sportclub Hoyerswerda e.V.

Am Dienstag, den **18.01.2011** von **14.00 – 15.00 Uhr** startet ein neuer Pilates-Kurs. Dabei werden vor allem die tief liegenden, kleinen, aber meist schwächeren Muskelgruppen angesprochen, die für eine korrekte und gesunde Körperhaltung sorgen sollen. Fließende Bewegungsabläufe stimulieren die Tiefenmuskulatur und mobilisieren gleichzeitig Wirbelsäule und Gelenke. Die ausgefeilte Mischung aus Körperbeherrschung, Atemtechnik und Entspannung sowohl die Kondition als auch die Koordination – eine sinnvolle Alternative zur bisher gewohnten

Gruppengymnastik. Alle Bewegungen werden langsam und fließend auf der Matte ausgeführt, wodurch Muskeln und Gelenke geschont werden. Die gleichmäßige Dehnung und Kräftigung aller Muskelpartien formt und strafft den Körper, löst Verspannungen, verbessert die Haltung und beugt so den häufigen Rückenschmerzen vor.

Der Kurs findet in den Räumlichkeiten der Jahnsporthalle, L.-Herrmann-Str. 11 statt, läuft über 10 Wochen und kann von den Krankenkassen bis zu 100 % bezuschusst werden. Wer Interesse hat meldet sich beim Sportclub Hoyerswerda e.V. unter der Tel.-Nr. 03571 – 6079825.

Die DEKRA informiert

Nicht ungefährlich ist der Blinkmuffel

Wie brisant das Thema Fahrtrichtungsanzeige im Straßenverkehr ist, beweist schon der Fakt, dass es für Kraftfahrer, die es damit nicht so genau nehmen, eine besondere Gattungsbezeichnung gibt, den „Blinkmuffel“. Auch im Bußgeldkatalog spielt die Fahrtrichtungsanzeige eine Rolle, unterlässt man sie, kann das mit 10 Euro Verwarnungsgeld geahndet werden.

„Das ist aber nur eine Seite der Medaille“, weiß Peter Weszkalnys, Fahrerlaubnisexperte bei DEKRA in Bautzen. „So genannte Blinkmuffel können im Straßenverkehr echte Gefahren heraufbeschwören, nämlich immer dann, wenn sich andere Verkehrsteilnehmer auf die ‚Nichtfahrtrichtungsanzeige‘ verlassen. Plötzlich wird der vermeintliche Geradeausfahrer zum

Abbieger oder Spurwechsler und schon kracht es. Auch wer sich völlig allein unterwegs wähnt, darf auf das Blinken nicht verzichten“, sagt DEKRA Experte Peter Weszkalnys. „Zu schnell wird beispielsweise ein Fußgänger oder Radfahrer übersehen, der evtl. gerade im Schatten eines Baumes steht.“ Häufig passiert es auch, dass Blinkleuchten nicht wieder ausgeschaltet werden, auch das führt zu Verwirrung bei den Verkehrsteilnehmern.

Das Blinken oder Nichtblinken befreit natürlich niemanden von der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr. Nach dem Motto „Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser“, sollte man sich von den wahren Absichten der der Blinker oder Nichtblinker überzeugen, bevor man selbst handelt.

Die Verbraucherzentrale informiert**Benachrichtigungsgebühr weiter unzulässig
Gericht kippt Klausel über die Unterrichtung bei Nichtausführung einer Einzugsermächtigung**

In einem der ersten Urteile (Az.: 08 O 1140/10 n.rk.) zu den neuen Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr von Banken und Sparkassen hat das Landgericht Leipzig am 06.12.2010 zugunsten der Verbraucher entschieden. „Diese Entscheidung ist ein wichtiges Signal, denn viele Institute glaubten, seit dem 31. Oktober 2009 ihren Kunden wieder eine Benachrichtigungsgebühr in Rechnung stellen zu können und wurden nun eines Besseren belehrt“, freut sich Andrea Heyer, Finanzexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen.

Die Geschichte um Entgelte im Zusammenhang mit nicht ausgeführten Lastschriften und Überweisungen ist lang. Mit mehreren Urteilen musste der Bundesgerichtshof in den vergangenen Jahren den Kreditinstituten immer wieder klar machen, dass sie in diesen Fällen von ihren Kunden kein Geld verlangen können. Neue Hoffnung schöpften die Geldhäuser jedoch offensichtlich im Herbst 2009 im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Zahlungsverkehrsrechts. So wurde in die neuen „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugser-

mächtigungs- und Abbuchungsverfahren“ wiederum eine Klausel geschrieben, die sie zur Erhebung einer Benachrichtigungsgebühr berechtigen sollte. Pro Vorgang verlangten die Kreditinstitute daraufhin zwischen einem und fünf Euro. Schnell mehrten sich deshalb seit Jahresanfang die Beschwerden bei den Verbraucherzentralen. Dort wurde dieses Entgelt - bezogen auf die bisher herkömmliche deutsche Lastschrift - auch nach neuer Rechtslage als unzulässig bewertet. Folglich wurden - stellvertretend für viele Anbieter - gegen die Sparkasse Meißen erste rechtliche Schritte eingeleitet. „Da die Sparkasse nicht bereit war, bezüglich der Verwendung der Klausel eine Unterlassungserklärung abzugeben, hat unser Bundesverband gemeinsam mit uns eine Klage auf den Weg gebracht“, informiert Heyer. „Das Landgericht Leipzig ist in seiner Entscheidung nun unserer Auffassung gefolgt.“ Wegen der generellen Bedeutung bleibt jetzt allerdings abzuwarten, ob die Sparkasse in Berufung geht.

Betroffenen Verbrauchern wird empfohlen, die Rückzahlung der in den letzten Monaten zu Unrecht erhobenen Benachrichtigungsgebühren zu verlangen. Die Verbraucherzentrale Sachsen hilft bei der Geltendmachung des Anspruchs bei Bedarf gern mit persönlicher Beratung und einem Musterbrief.

IMPRESSUM**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.